

## Satzung

=====

### über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Warmsroth

vom 26.03.2010

-----

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 02.03.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Warmsroth .Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder denen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes zusteht. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

#### § 2

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an dem Eingang bekannt gegeben.

#### § 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Gemeindeverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

#### § 4

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Rauchen und Lärmen;
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Gemeindeverwaltung erteilt ist;
- d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergelände im weiteren Sinne Gehörenden;
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- g) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- j) **Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,**
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend

## § 5\*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## § 6

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnis-Schein ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

## § 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges muss mindestens 1 Meter betragen.

## § 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt die Frist 15 Jahre.

## § 9

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde~ .  
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
  - a) Reihengräber,
  - b) Wahlgräber.

---

\* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

## § 10

- (1) Es werden eingerichtet:  
Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren,  
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Länge 1,20 m  
Breite 0,60 m  
Abstand 0,50 m
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre  
Länge 2,10 m  
Breite 0,90 m  
Abstand 0,50 m

## § 11

Es wird der Reihe nach beigesetzt, Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

## § 12

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

## § 13

- (1) Unter Wahlgräbern sind solche Grabstellen zu verstehen, für die für eine längere Dauer ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Flächen werden solche Gräber eingerichtet. Als Mindestmaße gelten für ein Einzelgrab 2,10 m Länge und 0,90 m Breite. Bei mehrstelligen Gräbern erhöht sich die Breite entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (2) Die Abstände zwischen den Wahlgräbern betragen 0,50 m.
- (3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Verleihung erworben. Hierfür ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist unzulässig. Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung an, festgesetzt.  
In den Wahlgräbern können der bisherige Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,  
angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erneut für einen weiteren Zeitraum verliehen werden.

- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die bisherigen Inhaber der Nutzungsrechte sind dann verpflichtet, Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sofort zu entfernen. Andernfalls ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, nach Ablauf einer 6-wöchigen Frist und nach vorheriger Ankündigung, die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzuräumen und die aufstehenden Denkmäler und Einfassungen fortzuschaffen.
- (6) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

## **§ 14**

### **Urnengrabstätten**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten
  - b) in Urnenwahlgrabstätten
  - c) in Reihengrabstätten
  - d) in Wahlgrabstätten
  - e) in Urnenwänden.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
  - a. Eine Urne kann auch in der vorhandenen Urnenwand bestattet werden. Die Ruhefrist hierfür beträgt 30 Jahre und kann im Bedarfsfall, bei Doppelbelegung einer Einzelnische, vom Zeitpunkt der Zweitbelegung an gerechnet, um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig.
    - b. Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts bei den Gräbern bzw. der Ruhefrist bei der Urnenwand die Frist nicht mehr verlängert, so hat die Gemeindeverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter entfernen zu lassen. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
4. Die Beisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

## § 15

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von den Gemeindeverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein; Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

## § 16

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

## § 17

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) -hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten eines Grabmals ( auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmäler aus Beton\7erkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht gearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## § 18

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

## § 19

(1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 20

(1) Alle Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind entsprechend ihrer Größe in frostfreier Tiefe dauerhaft zu gründen (Beton- oder Steinfundament). Auch Holzkreuze sind im Erdreich in einem Betonklotz zu befestigen.

(2) Die Nutzungsberechtigten ( zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Gemeindeverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten 'sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## § 21

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größeren Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinssplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Konservendosen, zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

## § 22

Es werden durch die Gemeindeverwaltung oder einen von ihr Beauftragten geführt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der verliehenen Wahlgräber und eine Namenskartei,
- b) Belegungspläne.

## § 23

Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für Reihen- und Wahlgräber, sowie für die Benutzung der Leichenhalle erfolgt aufgrund einer besonderen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung).

## § 24

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2,4,5,11,14,15, 17 und 21 der Satzung oder auf grund der Satzung ergangene vollzieh bare Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 EURO** geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481 ) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 25

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Ortsgemeinde Warmstroth vom 20.02.1974 mit den Änderungen vom 24.07.2000 und 09.11.2001 außer Kraft.

Warmstroth, den 26.03.2010

Schnipp  
Ortsbürgermeister

